

Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Solar, Stand: 12. Juli 2010

Maßnahme	Förderung		Kesseltauschbonus ¹⁾				Kombinationsbonus ⁴⁾		Effizienzbonus ⁵⁾		Solarpumpenbonus		Innovationsförderung ⁶⁾ im Gebäudebestand		Innovationsförderung ⁶⁾ im Neubau	
	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung bis 40 m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ²⁾ bis 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ³⁾ mit mehr als 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche bis 40 m ² + 45 €/pro m ² Kollektorfläche über 40 m ²	-	400 €	500 €	0,5 x Basisförderung	-	50 €	-	-	-	-	-	-	-	-	
... Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	180 €/m ² Kollektorfläche	-	-	
... solaren Kälteerzeugung bis 40 m ² Kollektorfläche	90 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	180 €/m ² Kollektorfläche	-	-	-	
Erweiterung einer bestehenden Solaranlage	45 €/m ² zusätzlicher Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

Gebäude, die bereits über eine Heizungsanlage verfügen, gelten als Gebäudebestand.

Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Solarpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kumulierbar**.

Bei der Innovationsförderung werden zusätzliche Boni **nicht** gewährt.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 9. Juli 2010.

1) Der Kesseltauschbonus gilt nur für Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung und ist bis zum 30.12.2010 (Tag des Antragseingangs beim BAFA) befristet.

2) Mindestvoraussetzung bei Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche $\geq 9 \text{ m}^2$, Pufferspeichervolumen 40 l/m^2 ; bei Röhrenkollektoren: Bruttokollektorfläche $\geq 7 \text{ m}^2$, Pufferspeichervolumen 50 l/m^2 .

3) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m^2 Kollektorfläche erforderlich.

4) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 500 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe installiert wurde.

5) Effizient im Sinne dieser Vorschrift sind Wohngebäude, die die Höchstwerte für den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T nach Anlage 1 Tabelle 2 der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 um mind. 30% unterschreiten oder die den spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogenen Transmissionswärmeverlust H_T eines Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung, mit der in Tabelle 1 Anlage 1 der Energieeinsparverordnung 2009 angegebenen technischen Referenzausführung um mind. 30% unterschreiten. Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung gewährt. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

6) Mindestkollektorfläche 20 m^2 , maximale Kollektorfläche 40 m^2 . Die Ausführungsbestimmungen des BMU vom 17.04.2007 zur Innovationsförderung sind zu beachten.